



proBürgerBus
Baden-Württemberg
Bürger fahren für Bürger

Satzung

Stand: 14. September 2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Zweck des Verbandes
- § 4 Mitglieder
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Finanzen
- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand, Präsidium
- § 10 Kuratorium
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Auflösung des Verbandes

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verband führt den Namen „proBürgerBus Baden-Württemberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen. Er hat seinen Sitz in Wendlingen am Neckar.

§ 2 Begriffsbestimmung

Bürgerbus im Sinne dieser Satzung sind alle Projekte, die durch den Begriff „Bürger fahren für Bürger – ehrenamtlich“ beschrieben werden können.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der besonderen Mobilitätsform des Bürgerbusses im Sinne des § 2 dieser Satzung.
2. Dazu hat der Verband die nachfolgenden Aufgaben:
 - die Unterstützung bestehender Bürgerbusse,
 - die Förderung neuer Bürgerbusse,
 - die Verbesserung der finanziellen Förderung von Bürgerbussen,
 - die Mitwirkung bei der technischen Weiterentwicklung von Bürgerbussen,
 - die Verbesserung der rechtlichen Stellung des Betriebes von Bürgerbussen und
 - die Kontaktpflege mit anderen Bürgerbus- oder Busverbänden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied können juristische Personen werden, die Bürgerbus im Sinne von § 2 der Satzung sind.
2. Fördermitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige Personen können nicht Mitglied werden.
3. Alle mit dem Erwerb und der Beendigung der Mitgliedschaft befassten Erklärungen sind schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer zu bewirken. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft kann ordentlich vom Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ohne Fristwahrung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Verbandes zuwider handelt oder den Verband schädigt. Die Mitgliedschaft endet ferner mit der Auflösung des Verbandes.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Zur Finanzierung seiner Aufgaben kann er von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen nach der Maßgabe einer Finanz- und Mitgliedsordnung erheben. Umlagen können dabei höchstens bis zu einem Betrag des Dreifachen des Jahresbeitrages erhoben werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sofern Mitglieder für den Verein tätig sind, darf eine Zuwendung aus Mitteln des Vereins nur nach Maßgabe einer Finanz- und Mitgliedsordnung erfolgen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung - Verbandstag,
- das Präsidium,
- der Vorstand und
- das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

- den Bericht des Präsidiums,
- den Bericht der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Präsidiums,
- die Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung,
- die Änderung der Satzung,
- die Aufstellung und Änderung der Finanz- und Mitgliedsordnung,
- Rechtsmittel nach § 12 der Satzung,
- die Bestätigung der Kuratoriumsmitglieder und
- die Auflösung des Vereins nach § 13 Satz 1 der Satzung.

Weiterhin wählt die ordentliche Mitgliederversammlung den Vorstand, das Kuratorium und die Kassenprüfer nach den §§ 9 und 11 der Satzung.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Sofern diese nicht durch eine hierfür gesetzlich vorgesehene Person wahrgenommen wird, ist diese vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht auf eine natürliche Person zu übertragen. Jede natürliche Person kann nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist vom Geschäftsführer einzubehalten.

Die Entlastung des Präsidiums ist von einem Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes zu beantragen, das nicht im Vorstand vertreten ist.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium mit schriftlicher Einladung oder per Email an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann es bei seinen Einladungen ermöglichen, ohne persönliche Anwesenheit im Versammlungsraum teilzunehmen und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.

Die Geschäftsstelle gibt den Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 8 Wochen vor dem Termin in derselben Weise unter Hinweis auf die Antragsfristen bekannt.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Anträge die sich aus der Behandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung ergeben, können durch Beschluss der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsanträge zur Beschlussfassung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Änderungen der Satzung und der Finanz- und Mitgliederordnung.

Den Vorsitz der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident als ständiger Stellvertreter.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung und der Finanz- und Mitgliedsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Ergebnisniederschrift festzuhalten und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieses von

mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Präsidium, Vorstand

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Vizepräsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen. Das Präsidium regelt in einer Geschäftsordnung die weitere Aufgabenverteilung auf den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Der geschäftsführende Vizepräsident ist ständiger Stellvertreter des Präsidenten.

Die Mitglieder des Präsidiums sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Im Innenverhältnis vertreten die Mitglieder im Rahmen einer Finanz- und Mitgliederordnung. Über den Abschluss von Rechtsgeschäften ist der Präsident unverzüglich zu informieren.

2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und bis zu vier Beisitzern aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei soll jeder Regierungsbezirk des Landes Baden-Württemberg vertreten sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes weitere Beisitzer wählen. Die Beisitzer beraten das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie sind vom Präsidium vor dem Abschluss wichtiger Rechtsgeschäfte zu hören. Diese können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes abgelehnt werden.
Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Den Beisitzern kann durch Beschlussfassung des Vorstandes die ständige Bearbeitung von Aufgabengebieten des Verbandes übertragen werden.
3. Präsidium und Vorstand werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Dabei sind der geschäftsführende Vizepräsident sowie die Beisitzer bei der Wahl im Jahr 2025 für zwei Jahre, der Vizepräsident Finanzen für ein Jahr zu wählen. Der Präsident ist erstmals wieder im Jahr 2026 für zwei Jahre zu wählen. Der Vizepräsident Finanzen wird ebenfalls im Jahr 2026 für zwei Jahre neu gewählt.
4. Präsidium und Vorstand entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung des Organs zu bestätigen.
5. Zu den Sitzungen können sachkundige Dritte hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Vergütungen für Zeit- und Sitzungsaufwand sowie Ersatz für entstehende Aufwendungen erhalten. Näheres regelt eine Finanz- und Mitgliedsordnung.

§ 10 Kuratorium

Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten. Es besteht aus bis zu acht Vertretern aus Wirtschaft, Kultur und Politik, die vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Präsident. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten entstehende Aufwendungen im Rahmen der Finanz- und Mitgliedsordnung ersetzt. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist auf 5 Jahre beschränkt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen. Bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen einmal im Jahr die Ordnung der Buchführung und das Ergebnis der Kassenrechnung sowie die Ausweisung der Guthaben bzw. der Verbindlichkeiten des Verbandes und erstatten hierüber der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes oder gegen weitere Entscheidungen des Vorstandes kann ein Mitglied Einspruch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Entscheidung des Vorstandes schwebend unwirksam. Gegen den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung bestehen keine weiteren verbandsinternen Rechtsmittel.

Sofern das Wohl des Verbandes oder einzelner Mitglieder durch die schwebende Unwirksamkeit gefährdet sind, ist die Nachprüfung der Entscheidung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Eine Auflösung des Verbandes kann eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschließen. Weiterhin gilt der Verband als aufgelöst, wenn er weniger als 7 Mitglieder hat.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Verbandsvermögen fällt einer von der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zu, soweit es nicht zur Deckung bestehender Verbindlichkeiten benötigt wird. Bei einer Auflösung nach Satz 2 hat der zu diesem Zeitpunkt amtierende Präsident die entsprechenden Verfügungen vorzunehmen und den Verein beim Vereinsregister unter Vorlage der Mitglieder- und Vermögensaufstellung abzumelden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. September 2014 in Uhingen beschlossen und tritt am 15. September 2014 in Kraft.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. September 2015 geändert.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. September 2022 geändert.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. September 2025 geändert.

gez.

Andreas Zaffran
Präsident